

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 01/Jahrgang 2022

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt Referat I.4 - Presse und Medien-Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

14.01.2022

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1
45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41, € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.
Quartalspreis: 10,25 € . Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen
, unter dem Aktenzeichen 323.006352169/44 am 21.12.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da
der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen
Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht
möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.12.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der geger

, unter dem Aktenzeichen 32-3.001060291/36 am 27.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2021

Der Oberbürgermeister

Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen , unter dem Aktenzeichen 32-3.006350109/44 am 29.11.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.11.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.01.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen , unter dem Aktenzeichen 32-3.006350793/64 am 08.12.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.12.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.01.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Kowalski

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen , unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AN207 am 20.12.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Fitzner

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an ______, zuletzt wohnhaft gewesen ______, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 19.11.2021 (Aktenzeichen: 57-21/71031/04) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Gülbayaz, 2. Etage, Zimmer 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.12.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Immand

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an , zuletzt wohnhaft gewesen zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 04.01.2022 (Aktenzeichen: 57-21/119821/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, 2. Etage, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.01.2022

Der Oberbürgermeister I. A.

Ostermann

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an , zuletzt wohnhaft gewesen , zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 03.01.2022 (Aktenzeichen: 57-23/120059/58) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.01.2022

Der Oberbürgermeister I. A.

Pollok

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige

Die an _____, zuletzt wohnhaft _____, gerichtete Inverzugsetzungsanzeige vom 22.12.2020 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist – die Abmeldung nach unbekannt erfolgte mit Datum 22.11.2021

Die Inverzugsetzungssanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 417, Az. 51-UVK / O 436 / 98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2021

Der Oberbürgermeister I. A.

Brinkmann

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

unter dem Aktenzeichen 32-3.006347432/77 am 28.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.01.2022

Der Oberbürgermeister I. A.

Boddenberg

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen , unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-BZ307 am 11.01.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den

Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2022

Der Oberbürgermeister I. A.

Eder

Bekanntmachung Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Dümpten, Flur: 3, Flurstück(e): 777

Alte Bezeichnung Neue Bezeichnung

Denkhauser Höfe 191

Denkhauser Höfe 191, 191a

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2021

Der Oberbürgermeister Amt für Digitalisierung, Geodaten und IT I. A.

Schimanski

<u>Bekanntmachung</u>

Anmeldungen für die Aufnahme in die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2022/2023

Unterrichtsbeginn: 10.08.2022

I. Anmeldeverfahren zur Klasse 5 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder im Sekretariat der gewünschten weiterführenden Schule an. Die Anmeldeformulare liegen dort bereit. Von den Erziehungsberechtigten sind ein Anmeldeschein (Schulbesuchsbestätigung), der jedem Viertklässler von der Grundschule ausgehändigt wird, und das Halbjahreszeugnis der Klasse vier vorzulegen. **Coronabedingt finden die Anmeldungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache statt.**

1) Anmeldungen zu den Gesamtschulen

Erfahrungsgemäß wird die Zahl der Anmeldungen zu den Gesamtschulen die Aufnahmekapazität auch im Schuljahr 2022/2023 übersteigen (Anmeldeüberhang). Für alle Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr wurden daher die u.a. vorgezogenen Anmeldetermine festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach dem Ende dieser Anmeldefrist über die Aufnahme und informiert die Eltern, so dass die Erziehungsberechtigten abgewiesener Schülerinnen und Schüler ihr Kind danach bei einer anderen weiterführenden Schule anmelden können und die gleichen Aufnahmechancen haben wie alle anderen. Für die Klasse 5 der Gesamtschulen werden die Anmeldungen nur **nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** an folgenden Tagen entgegengenommen:

Montag, 31.01.2022 in der Zeit von **8.00 bis 12.00 Uhr** und

15.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, 01.02.2022 in der Zeit von **8.00 bis 12.00 Uhr** und

15.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch, 02.02.2022 in der Zeit von **8.00 bis 16.00 Uhr**

Zur Auswahl stehen folgende Schulen:

Städt. Gesamtschule Saarn

Gustav-Heinemann-Schule - Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Willy-Brandt-Schule - Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr -

2) Anmeldungen zu den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien

An der Hauptschule, den Realschulen und Gymnasien werden die Anmeldungen zur Klasse 5 ebenfalls nur <u>nach vorheriger telefonischer Terminabsprache</u> an folgenden Tagen entgegengenommen:

Montag, 21.02.2022 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr

15.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, 22.02.2022 in der Zeit von **8.00 bis 12.00 Uhr**

15.00 bis 18.00 Uhr

und

Mittwoch, 23.02.2021 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

a) Hauptschulen

Folgende Hauptschule steht in Mülheim an der Ruhr zur Wahl:

Schule am Hexbachtal -Städt. Gemeinschaftshauptschule-

b) **Realschulen**

An folgenden Realschulen kann die Anmeldung erfolgen:

Städt. Realschule Broich

Städt. Realschule an der Mellinghofer Straße

Städt. Realschule Stadtmitte

c) **Gymnasien**

Folgende Gymnasien nehmen Anmeldungen entgegen:

Städt. Gymnasium Broich

Städt. Gymnasium Heißen

Karl-Ziegler-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr-

Luisenschule - Städt. Gymnasium an den Buchen -

Otto-Pankok-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

II. Anmeldeverfahren zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Bei der Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist eine Schulbesuchsbestätigung, die den Schülern und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der derzeit besuchten Schule ausgehändigt wird, sowie eine Kopie des Halbjahreszeugnisses des Schuljahres 2021/2022 an der gewünschten weiterführenden Schule vorzulegen.

1) Anmeldungen zu den Gesamtschulen und Gymnasien

An den Gesamtschulen und Gymnasien werden die Anmeldungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zu den gleichen Terminen entgegengenommen, wie die zur Klasse 5. Die Anmeldungen nehmen folgende Schulen nur <u>nach vorheriger telefonischer Terminabsprache</u> entgegen:

Städt. Gymnasium Broich

Städt. Gymnasium Heißen

Karl-Ziegler-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Luisenschule - Städt. Gymnasium an den Buchen -

Otto-Pankok-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Städt. Gesamtschule Saarn

Gustav-Heinemann-Schule - Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Willy-Brandt-Schule - Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr -

2) Anmeldungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Berufskolleg Lehnerstraße

Am Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr werden die Anmeldungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ("Wirtschaftsgymnasium") nur nach vorheriger Onlineanmeldung und Buchung einer Anmeldezeit über die Homepage www.bk-lehnerstrasse.de abweichend von den Gesamtschulen und Gymnasien an folgenden Tagen entgegengenommen:

Montag, **31.01.2022** bis Donnerstag, **03.02.2022** jeweils in der Zeit von **13.00 bis 17.00 Uhr** sowie

Freitag, **04.02.2022** in der Zeit von **9.00 bis 15.00 Uhr**

III. Auskünfte

Weitere Informationen über das Angebot der einzelnen Schulen sowie die entsprechende Telefonnummern der Schulen sind der "Informationsbroschüre zum Übergang in die Klasse 5 – Schuljahr 2022/2023" zu entnehmen, die über die jeweiligen Grundschulen an die Eltern der Viertklässler verteilt wurde. Die Broschüre ist ebenfalls als PDF-Datei über die Städtische Homepage www.muelheimruhr.de erhältlich. Für Nachfragen stehen Ihnen nach Terminvereinbarung die Schulleitungen der weiterführenden Schulen sowie das Amt für Kinder, Jugend und Schule, Astrid Wiegand, Tel.: 02 08/4 55-45 75, FAX-Nr.: 02 08/4 55-58 45 75, E-Mail: astrid.wiegand@muelheim-ruhr.de, zur Verfügung.

Bekanntmachung

Anmeldungen zu den vollzeitschulischen Bildungsgängen der Berufskollegs in Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2022/2023

Unterrichtsbeginn:

10.08.2022

Die Anmeldetermine für die Aufnahme in die Bildungsgänge der Berufskollegs der Stadt Mülheim an der Ruhr werden wie folgt festgesetzt:

I. Vollzeitschulische Bildungsgänge

Coronabedingt können im nächsten Jahr die vollständigen Bewerbungsunterlagen - bestehend aus Aufnahmeantrag, Kopie vom letzten Zeugnis und/oder Kopie vom Abschlusszeugnis), ein Foto, einem Bewerbungsschreiben und einem tabellarischen Lebenslauf - zunächst in der unten genannten Anmeldewoche eingereicht werden. Nach Eingang der Unterlagen wird die Schule in der Folgewoche telefonische Anmeldegespräche führen. Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren sind der Internetseite des Berufskollegs Stadtmitte (https://www.bkmh.de) zu entnehmen:

a) Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr, Kluse 24 - 42,
 45470 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 0208/455-4610

Anmeldungen für folgende Bildungsgänge am Standort Kluse

Montag, 31.01.2022 bis Freitag, 04.02.2022

Einjährige Berufsfachschule – Metalltechnik

- Erwerb des Hauptschulabschlusses Klasse 10/Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife, FOR/FOR Q) möglich
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Einjährige Berufsfachschule – Elektrotechnik

- Erwerb des Hauptschulabschlusses Klasse 10/Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife, FOR/FOR Q) möglich
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Zweijährige Berufsfachschule für Elektrotechnik

- Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife (Fachabitur)
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Zweijährige Berufsfachschule für Metalltechnik

- Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife (Fachabitur)
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Zweijährige Berufsfachschule mit der Profilbildung Informations- und Kommunikationstechnik

- Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife (Fachabitur)
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Dreijährige Bildungsgänge für Technik, für Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) - für Schüler mit Hochschulreife nur zwei Jahre- die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermitteln

- Berufsabschlüsse: staatlich geprüfte/r chemisch-technische/r Assistent/in
- Erwerb der Fachhochschulreife (Fachabitur)

Fachschule für Technik

- Fachrichtung: Chemietechnik

Fachschule für Technik

- Fachrichtung: Maschinenbautechnik

Anmeldungen für folgende Bildungsgänge am Standort Von-Bock-Straße

(Von-Bock-Straße 87 - 89, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel. 0208/455-4600)

Montag, 31.01.2022 bis Freitag, 04.02.2022

Einjährige Ausbildungsvorbereitung inkl. Praktikum

- Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9
- berufliche Orientierung
- Erwerb erster beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten Einjährige Ausbildungsvorbereitung inkl. Fachpraxis in der Schule
- Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9
- berufliche Orientierung
- Erwerb erster beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Einjährige Berufsfachschule - Gesundheitswesen

- Erwerb des Hauptschulabschlusses Klasse 10
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Einjährige Berufsfachschule – Gesundheitswesen

- Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife, FOR/FOR Q) möglich
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Zweijährige Berufsfachschule

- Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife, FOR/FOR Q) und
- Berufsabschluss Kinderpfleger/in oder
- Berufsabschluss Sozialassistent/in

Zweijährige Berufsfachschule – Gesundheit und Soziales – für Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- Erwerb der Fachhochschulreife, schulischer Teil (Fachabitur)
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Fachoberschule (Klasse 11 und 12) – Gesundheit und Soziales – für Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- Erwerb der Fachhochschulreife in zwei Jahren (Fachabitur)
- Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen für Berufserfahrene (12B)

- Erwerb der Fachhochschulreife in einem Jahr (Klasse 12B) (Fachabitur)

Fachschule für Sozialwesen - Sozialpädagogik

- Erwerb des Berufsabschlusses staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- ggf. Erwerb der Fachhochschulreife

Fachschule für Sozialwesen – Sozialpädagogik - Praxisintegrierte Ausbildung

- Erwerb des Berufsabschlusses staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- zwei Tage Unterricht, drei Tage Beschäftigung in einer sozialpädagogischen Einrichtung mit Arbeitsvertrag

b) Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr, Lehnerstraße 67, 45481 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 02 08 / 4 55 47 40

Vollzeitschulische Bildungsgänge

Die Anmeldung zu einem vollzeitschulischen Bildungsgang kann kontaktlos <u>nach vorheriger Online-anmeldung</u> unter <u>www.bk-lehnerstrasse.de</u> erfolgen. Geben Sie Ihre ausgedruckte unterschriebene Onlineanmeldung, eine Kopie des letzten Zeugnisses plus einen tabellarischen Lebenslauf im Briefumschlag kontaktlos in unseren Briefkasten oder senden Sie die Unterlagen per Post zu.

Informationsabend zum schulischen Angebot am Donnerstag, **27.01.2022** von **18:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Einjähriger Bildungsgang im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung Ausbildungsvorbereitung - Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9

Vollzeitschulischer Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss, der berufliche Kenntnisse und berufliche Orientierung im Rahmen schulischen Unterrichts und integrierter wöchentlicher Praktikumszeiten vermittelt und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss ermöglicht (Ausbildungsvorbereitung). Das Abschlusszeugnis berechtigt zum Besuch des Bildungsgangs Berufsfachschule I.

Einjähriger Bildungsgang im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung Berufsfachschule I - Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10

Vollzeitschulischer Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss nach Klasse 9 oder einem gleichwertigen Abschluss. Der Bildungsgang vermittelt berufliche Kenntnisse und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss. Das Abschlusszeugnis berechtigt zum Besuch des Bildungsgangs Berufsfachschule II.

Einjähriger Bildungsgang im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung Berufsfachschule II - Erwerb der Fachoberschulreife mit ggf. Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe

Der vollzeitschulische Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einem gleichwertigen Abschluss vermittelt berufliche Kenntnisse und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann. Das Abschlusszeugnis berechtigt zu einem Besuch der Höheren Berufsfachschule oder des Beruflichen Gymnasiums.

Zweijähriger Bildungsgang im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung Höhere Berufsfachschule - Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Zweijähriger vollzeitschulischer Bildungsgang (Höhere Berufsfachschule) für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Der Bildungsgang vermittelt berufliche Kenntnisse sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in den Bildungsgang aufgenommen werden, erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Mit erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges ist ein Übertritt in die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12) des Wirtschaftsgymnasiums möglich.

Dreijähriger Bildungsgang im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung Berufliches Gymnasium – Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

Dreijähriger vollzeitschulischer Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Die Schülerinnen und Schüler erwerben bereits mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 die Fachhochschulreife, wenn die schulische Ausbildung durch eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung ergänzt wird. Alternativ erwerben sie die Fachhochschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 12 in Verbindung mit einem einjährigen gelenkten Praktikum. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 erwerben alle Schülerinnen und Schüler nach erfolgreicher Abschlussprüfung die allgemeine Hochschulreife (Abitur).

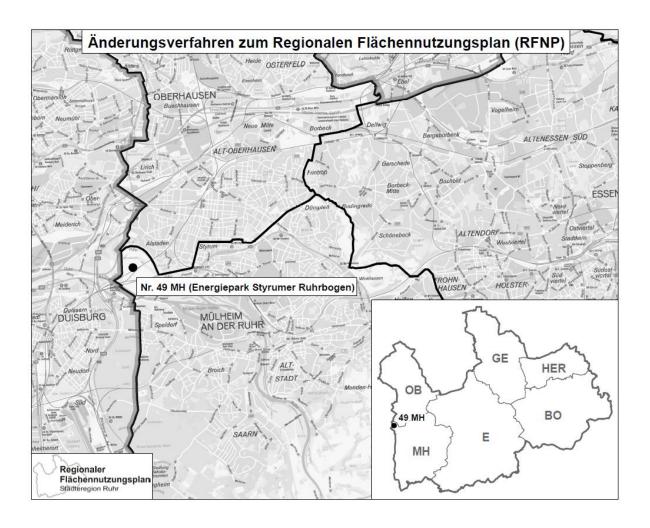
II. Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 die Berufsschule besuchen, werden durch die abgebenden Schulen erfasst und nach der jeweiligen Zuständigkeit auf die Berufskollegs verteilt.

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 16.12.2021 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

49 MH Energiepark Styrumer Ruhrbogen



Die vorliegende Änderung des RFNP bezieht sich auf die Deponie Kolkerhofweg im Nordwesten des Mülheimer Stadtgebietes im Stadtteil Speldorf, an der Grenze zu Duisburg und Oberhausen. Der Deponiestandort ist eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der Bahntrasse im Süden. Als Nachfolgenutzung für die Bodendeponie Kolkerhofweg ist die Errichtung des Energieparks Styrumer Ruhrbogen zur Nutzung

Erneuerbarer Energien geplant. Als Ergänzung zur bestehenden Windenergieanlage sollen hier auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem Teilbereich des Deponiekörpers geschaffen werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Energieparks soll mit der vorliegenden RFNP-Änderung das Symbol "Erneuerbare Energien auf Halden und Deponien" ohne Flächendarstellung in den RFNP aufgenommen werden. Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden flächenhaften Darstellungen oder Festlegungen des RFNP. Auf der nachgeordneten Planungsebene wird die konkrete Lage und Dimensionierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich festgelegt.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 25.01. bis 25.02.2022** (einschließlich) öffentlich ausgelegt. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden: Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

montags bis mittwochs: 8.00 Uhr - 15.30 Uhr

donnerstags: 8.00 Uhr - 17.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügten Zugangsbeschränkungen wird für die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung im Technischen Rathaus um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Beim Besuch des Technischen Rathauses gilt die die 3G-Regel. Das bedeutet: Wer städtische Räumlichkeiten betreten möchte - muss vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sein.

Als passender Nachweis zum Impf- oder Genesenenstatus gilt die Papierform oder digital in der Corona-Warn-App, der CovPass-App oder der Luca-App und zur Negativtestung ein maximal 24 Stunden altes Negativergebnis eines offiziellen Schnelltests oder PCR-Tests in Papierform.

Für Kinder unter 16 Jahren gilt die 3G-Regel außerhalb der Schulferien nicht. Ältere Schüler*innen fallen während des laufenden Schuljahres nicht unter die 3G-Regel, wenn sie ihren Schülerausweis vorlegen können.

Hinweis: Mögliche Regeländerungen der Coronaschutzverordnung NRW finden unmittelbar Berücksichtigung

Besucherinnen und Besucher müssen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sich bei Betreten der Verwaltungsgebäude an der jeweiligen Infotheke anmelden und dort die Hände desinfizieren. Sie dürfen frühestens 10 Minuten vor dem Termin das Gebäude betreten.

Bitte die allgemeinen Hygieneregeln beachten!

Die Termine und Orte für die Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilen

Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, E-Mail: wolfgang.mohr@muelheim-ruhr.de und

Isabel Stimming, Tel. 0208/455-6102, E-Mail: isabel.stimming@muelheim-ruhr.de

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können ab dem 25.01.2022 auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Dies kann insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Rahmen der Planeinsicht oder per E-Mail erfolgen.

Postanschrift der Planungsgemeinschaft: Stadt Essen, Stadtamt 61-2-1, 45121 Essen E-Mail-Adresse der Planungsgemeinschaft: geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verar-

beitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP- Änderung führen, d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2021

Der Oberbürgermeister

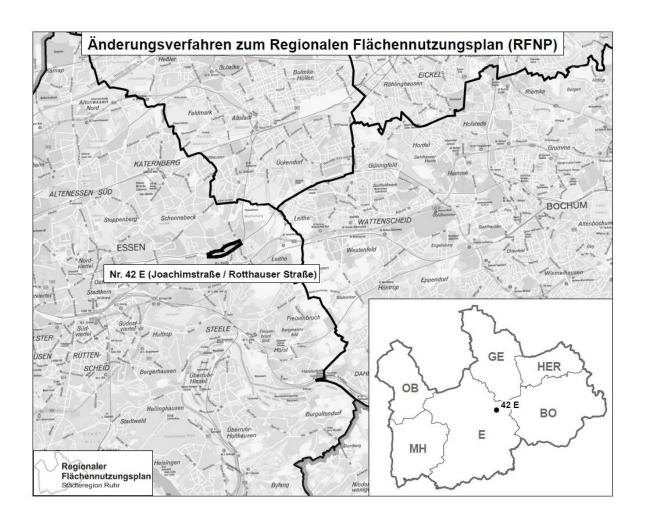
Marc Buchholz

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 05.12.2019 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

42 E Joachimstraße / Rotthauser Straße



Der Änderungsbereich 42 E befindet sich in Essen im Stadtteil Kray und umfasst in westöstlicher Ausdehnung größtenteils die Flächen eines ehemaligen Recyclingbetriebs. Im Süden wird der Änderungsbereich durch die Rheinische Bahn (Hauptstrecke Essen / Gelsenkirchen), im Osten durch die Rotthauser Straße, im Nordosten durch ein Wohngebiet und im Nordwesten durch Kleingartenanlagen begrenzt. Im Westen geht der Änderungsbereich über die Joachimstraße hinaus. Der Recyclingbetrieb wurde 2016 aufgegeben.

Ziel der Planung ist es, auf der Brachfläche zukünftig eine Wohnbebauung mit wohnverträglicher Gewerbenutzung im kleineren Umfang sowie siedlungsgebundene Grünflächen und eine Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 25.01. bis 25.02.2022** (einschließlich) öffentlich ausgelegt. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung: Technisches Rathaus,

Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

montags bis mittwochs: 8.00 Uhr - 15.30 Uhr

donnerstags: 8.00 Uhr - 17.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügten Zugangsbeschränkungen wird für die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung im Technischen Rathaus um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Beim Besuch des Technischen Rathauses gilt die die 3G-Regel. Das bedeutet: Wer städtische Räumlichkeiten betreten möchte - muss vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sein.

Als passender Nachweis zum Impf- oder Genesenenstatus gilt die Papierform oder digital in der Corona-Warn-App, der CovPass-App oder der Luca-App und zur Negativtestung ein maximal 24 Stunden altes Negativergebnis eines offiziellen Schnelltests oder PCR-Tests in Papierform.

Für Kinder unter 16 Jahren gilt die 3G-Regel außerhalb der Schulferien nicht. Ältere Schü-

ler*innen fallen während des laufenden Schuljahres nicht unter die 3G-Regel, wenn sie ihren Schülerausweis vorlegen können.

Hinweis: Mögliche Regeländerungen der Coronaschutzverordnung NRW finden unmittelbar Berücksichtigung

Besucherinnen und Besucher müssen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sich bei Betreten der Verwaltungsgebäude an der jeweiligen Infotheke anmelden und dort die Hände desinfizieren. Sie dürfen frühestens 10 Minuten vor dem Termin das Gebäude betreten.

Bitte die allgemeinen Hygieneregeln beachten!

Die Termine und Orte für die Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilen

Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, E-Mail: wolfgang.mohr@muelheim-ruhr.de und

Isabel Stimming, Tel. 0208/455-6102, E-Mail: isabel.stimming@muelheim-ruhr.de

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können ab dem 25.01.2022 auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Dies kann insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Rahmen der Planeinsicht oder per E-Mail erfolgen.

Postanschrift der Planungsgemeinschaft: Stadt Essen, Stadtamt 61-2-1, 45121 Essen E-Mail-Adresse der Planungsgemeinschaft: qeschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP- Änderung führen, d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2021

Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz

Allgemeine Bedingungen zur Bewilligung von Jugendhilfe gemäß § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege in Mülheim an der Ruhr

Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete, qualifizierte Kindertagespflegeperson, mit der Verpflichtung, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Betreuung kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.



Die Kindertagespflege ist im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern/ Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz) geregelt.

Neben den gesetzlichen Grundlagen sind folgende Rechtsverordnungen, Vereinbarungen und Grundsätze, für die Kindertagespflege in NRW besonders von Bedeutung:

- -die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes
- -die Bildungsvereinbarung NRW in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen NRW 0-10
- -die Fortbildungsvereinbarung NRW

Nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz) bzw. Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) i. d. jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Elternbeitragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr haben Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten gemäß § 90 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu entrichten.

Eine weitere private Zuzahlung von Eltern an die Kindertagespflegeperson ist unzulässig.

Informationen zur Kindertagespflege können auf der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr unter dem Suchbegriff: **Kindertagespflege von A-Z** nachgelesen werden.

<u>Voraussetzungen zur Beantragung und Bewilligung von Jugendhilfe (Pflegegeld)</u> <u>für die Betreuung in Kindertagespflege:</u>

1. Hinweise für Kindertagespflegepersonen

1a

Vor der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und Zulassung zur Qualifizierung wird nach ausführlicher Beratung durch die Fachberater*innen Kindertagespflege, die persönliche Eignung festgestellt.

Nach Vorlage folgender Unterlagen (in Kopie) wird schriftlich die Eignungsfeststellung erteilt:

- das Schulabschusszeugnis (mindestens Hauptschulabschluss, bzw. vergleichbarer, anerkannter ausländischer Schulabschluss)
- das aktuelle, erweiterte Führungszeugnis (von allen im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren bei der individuellen Kindertagespflege)
- o das ärztliche Attest über die gesundheitliche Eignung (von allen im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren bei der individuellen Kindertagespflege)
- o persönlicher Fragebogen
- wenn ein nicht deutschsprachiger Schulabschluss vorgelegt wird, sollten mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.

1b

Kindertagespflegepersonen müssen schriftlich eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII beantragen, die zur Betreuung von max. fünf regelmäßig, gleichzeitig anwesenden Kindern befugt. (eigene Kinder, ohne ein anderes, institutionelles Betreuungsangebot zählen mit).

Die Pflegeerlaubnis wird für 5 Jahre befristet erteilt, wenn 160 Unterrichtsstunden der Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) oder nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) nachgewiesen wurden und genehmigte, kindgerechte Räume vorgehalten werden.

In Einzelfällen kann eine vorzeitige Pflegeerlaubnis erteilt werden, wenn die Eignung festgestellt wurde und eine verbindliche Anmeldung zur Qualifizierung vorliegt. Jugendhilfe wird erst ab Beginn der Qualifizierung bewilligt.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle neuen Kindertagespflegepersonen die Qualifizierung nach dem QHB absolvieren. Sozialpädagogische Fachkräfte müssen mindestens über die Qualifizierung im Umfang von 80 UE nach dem DJI Curriculum verfügen. Bereits aktive Kindertagespflegepersonen können die QHB Anschlussqualifizierung tätigkeitsbegleitend besuchen.

Nach Vorlage folgender Unterlagen (in Kopie) wird die Pflegeerlaubnis erteilt:

- o das Zertifikat der abgeschlossenen Qualifizierung
- o das pädagogische Konzept
- der Impfausweis mit 2 Masernschutzimpfungen oder eine Bescheinigung des Hausarztes/des Gesundheitsamtes über die Masernimmunität (nur für Personen, die ab dem 01.01.1971 geboren sind)
- o der Nachweis Erste Hilfe am Kind (der Auffrischungskurs ist alle zwei Jahre nachzuweisen)
- die Bescheinigung/Belehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 2
 Infektionsschutzgesetz (nur für die Großtagespflege)
- o die Abtretungserklärung (nur im Angestelltenverhältnis)

Zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis sind innerhalb von 5 Jahren mindestens 60 Fort- und Weiterbildungsstunden nachzuweisen.

1c

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet vor Betreuungsbeginn für jedes betreute Kind das Anmeldeformular in der Servicestelle für Betreuungsangebote einzureichen. Bei allen Veränderungen sind die Formulare Änderungsmitteilung/Kündigung oder Ummeldung einzureichen. Anschließend kann die Bearbeitung der Jugendhilfe erfolgen. Auch Kinder die

rein privat betreut und finanziert werden oder in einer anderen Kommune leben, müssen der Servicestelle für Betreuungsangebote schriftlich gemeldet werden.

1d

Ein Kind ist nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Identität des Kindes und der betreuenden, geeigneten Kindertagespflegeperson vor Betreuungsbeginn der Servicestelle für Betreuungsangebote schriftlich gemeldet wurden.

1e

Kindertagespflegepersonen sollten mit Eltern einen schriftlichen, privatrechtlichen Betreuungsvertrag schließen. Alle darin getroffenen Vereinbarungen, beispielsweise zu Kündigungsfristen, wirken zivilrechtlich zwischen den Vertragspartnern und unabhängig von einer bewilligten Jugendhilfe.

2. Allgemeine Voraussetzungen

2a

Die Antragsbearbeitung erfolgt, sobald die vollständigen Antragsunterlagen auf Gewährung von Jugendhilfe gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII Kindertagespflege mit allen Anlagen zur Berechnung prüffähig, mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn, vorliegen. Wenn die Unterlagen verspätet eingereicht werden, kann die pünktliche Auszahlung der Jugendhilfe nicht garantiert werden. Eine rückwirkende Gewährung erfolgt frühestens ab Antragstellung, Anspruch auf eine einmalige Vorauszahlung besteht nicht.

2b

Die Jugendhilfe wird als Zahlung Monatsanfang) monatliche (zum die Kindertagespflegeperson überwiesen und wird in der Regel bis zum 31.07. eines Jahres befristet. Bei angestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber, daher muss eine Abtretungserklärung (Verzicht auf den Jugendhilfeanspruch), Kindertagespflegeperson, Servicestelle seitens der angestellten in der für Betreuungsangebote vorliegen.

2c

Der Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe kann für ein eigenes Kind der Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege gestellt werden, wenn es einen der genehmigten Plätze belegt und einer anderen Kindertagespflegeperson verbindlich zugeordnet ist.

2d

Die Jugendhilfe wird nur für eine Kindertagespflegeperson/ein Kindertagespflegenest bewilligt, um eine stabile Beziehungskontinuität sicherzustellen.

2e

Nach den Vorgaben des KiBiz muss die persönliche Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson durchgängig gewährleistet sein. Die persönliche Zuordnung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege und muss von den Fachberater*innen der Jugendämter regelmäßig, engmaschig überprüft werden. Zur Gewährleistung der Beziehungskontinuität muss die Kindertagespflegeperson vor Ort sein, wenn die ihr verbindlich pädagogisch zugeordneten Kinder anwesend sind. Schichtdienste von Kindertagespflegepersonen sind nicht gestattet. Zur Sicherstellung des Kindeswohls, sind betreuungsfreie Zeiten zu halten und frühzeitig zwischen gering der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen.

2f (für Kinder **unter einem Jahr** und für die **ergänzende Betreuung**)

Die Jugendhilfe kann beantragt werden, wenn die Erziehungsberechtigten einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder sich in einer Wiedereingliederungs-Maßnahme der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters befinden. Zur Berechnung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes sind Arbeitszeitennachweise einzureichen.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls, wird die ergänzende Betreuung bei Überschreitung von insgesamt 50 Betreuungsstunden nur dann finanziert, wenn die Betreuung im elterlichen Haushalt stattfindet.

Die laufende Geldleistung (Jugendhilfe) gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII wird bereits während der Eingewöhnungsphase eines Kindes gewährt. Hat ein Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet und liegen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege - vor, kann die Jugendhilfe zur flexiblen Eingewöhnung eines Kindes bereits 10 Werktage vor Arbeits- oder Ausbildungsbeginn in vollem, vereinbarten Umfang bewilligt werden. Hierfür ist ein Nachweis des Arbeitsgebers oder der Ausbildungsstelle erforderlich.

Ein freier Platz ist die Voraussetzung für den Beginn der Eingewöhnung und die Bewilligung der Jugendhilfe.

2g (für Kinder über drei Jahren)

Für Kinder, die am 01.11. eines Jahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, wird die Jugendhilfe nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bewilligt. Es ist das Einverständnis

der Kindertagespflegeperson und die Rücksprache mit der Fachberatung sowie die formlose, schriftliche Beantragung der Eltern erforderlich.

2h

Die Jugendhilfe wird maximal bis das Kind 14 Jahre alt wird, gewährt.

3. Berechnung der Jugendhilfe

3a

Die Voraussetzungen zur Bewilligung von Jugendhilfe sind im § 24 Sozialgesetzbuch VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege- geregelt. Die Höhe der Jugendhilfe richtet sich nach der, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson in der Anmeldung schriftlich vereinbarten Anzahl der Betreuungsstunden/Woche.

Die monatliche Auszahlung der Jugendhilfe erfolgt als konstante Summe, wenn der Betreuungsplatz vom ersten bis zum letzten Tag des Monats vertraglich belegt ist. Sollte die Betreuung während eines laufenden Monats enden, erfolgt eine anteilige Einbehaltung/Rückforderung der Jugendhilfe (Pflegegeld).

3b

Zur gerechten Vergabe von Plätzen mit einem Betreuungsumfang in Höhe von mehr als 45 Stunden/Woche sind Arbeitszeitennachweise der Eltern einzureichen.

3с

Der durch die Eltern definierte, individuelle Betreuungsbedarf wird begrenzt durch das Wohl des Kindes. Bei der Betreuung außerhalb des elterlichen Haushaltes werden maximal 50 Betreuungsstunden/Woche als Obergrenze anerkannt.

3d

Die <u>individuelle</u> Kindertagespflege ist die Betreuung im Privathaushalt sowie in der Großtagespflege mit dominierender Wohnnutzung.

3е

Die <u>institutionelle</u> Kindertagespflege ist die Betreuung in anderen geeigneten Räumen die nicht privat genutzt werden, in einem Kindertagespflegenest/ Großtagespflege.

3f

Bei der Betreuung in der Kindertagespflege sind regelmäßige betreuungsfreie Zeiten durch Urlaub, Ferien oder Krankheit zu erwarten. Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht kein rechtlicher Urlaubsanspruch. Die Jugendhilfe wird für vier Wochen im Monat ausgezahlt und entspricht einer pauschalen Kürzung von 1/12 (vier Wochen/20 Werktage pro Betreuungsjahr). Bei einer betreuungsfreien Zeit von mehr als vier Wochen/20 Werktage besteht kein Anspruch auf Jugendhilfe. Bei Überschreitung der 20 betreuungsfreien Tage, ist die Servicestelle für Betreuungsangebote berechtigt die bewilligte Jugendhilfe von der Kindertagespflegeperson zurückzufordern.

In der individuellen Kindertagespflege wird bei Bedarf eine Kindertagespflegeperson als Vertretung vermittelt und zusätzlich finanziert.

In der institutionellen Kindertagespflege werden zusätzliche Sachkosten vergütet, daher ist die Vertretung in Ausfallzeiten von Seiten des KTP-Nestes durch eine eigene Vertretungskraft (Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis), die den Kindern und Eltern bekannt ist, sicherzustellen.

3g

Sollten bis zu 10, bzw. bis zu 15 Betreuungsverträge gem. § 22 Abs. 2 und 3 KiBiz geschlossen werden, wird die Jugendhilfe für die verbindlich zugeordnete Kindertagespflegeperson bewilligt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und eine verbindliche Vertretungsreglung sowie die konstante Gruppenzusammensetzung bei der Beantragung schriftlich nachgewiesen werden.

3h

Für Kinder mit Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt der Inklusion, erfolgt die Bewilligung des Pflegegeldes mit einem erhöhten Stundensatz. Die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis muss durch das Gesundheitsamt, einer Diagnostik, einem Gutachten des Kommunalen Sozialen Dienstes oder vergleichbaren Institutionen festgestellt werden. Eine Bescheinigung des behandelnden Arztes ist nicht ausreichend.

Der jährliche Landeszuschuss für Kinder mit Behinderungen gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 KiBiz wird dann an eine Kindertagespflegeperson zusätzlich ausgezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, muss dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und schriftlich bestätigt werden
- die Kindertagespflegeperson muss über eine zusätzliche Qualifikation (Zertifizierung -Inklusion für Kindertagespflegepersonen) verfügen.

3i

Für die Verpflegung der Kinder dürfen Kindertagespflegepersonen von den Eltern maximal den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Betrag erheben. Anspruchsberechtigte im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes (BUT) können bei der Sozialagentur für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung einen Antrag auf die Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten stellen.

3j

Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 wird die Höhe der gewährten Jugendhilfe (Pflegegeld) jährlich angepasst (gemäß § 37 KiBiz). Die Anpassung wird anhand einer einheitlichen Fortschreibungsrate der Obersten Landesjugendbehörde für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr neu berechnet.

3k

(Stand 01.08.2021.-31.07.2022)

Die jährlich anzupassende laufende Geldleistung gemäß § 23 Sozial-Gesetzbuch VIII wird wie folgt festgelegt und beinhaltet:

Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen durch jährliche Anpassungen,

2,02 €/Stunde/Kind

1,01€/Stunde/Kind zusätzliche Erstattung für die Betreuung in anderen geeigneten, angemieteten Räumen (u.a. Personalkosten/Vertretung)

Einen Betrag zur Anerkennung der **Förderungsleistung** für die Bildung, Erziehung und Betreuung (darin enthalten ist der Betrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit)

3,53 €/Stunde/Kind

1,01 €/Stunde/Kind zusätzlich für Kinder mit Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt der Inklusion

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Kindertagespflegeperson

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Krankenversicherung** und **Pflegeversicherung**

Die nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 23 SGB VIII werden

selbstständigen Kindertagespflegepersonen für Mülheimer Kinder zusätzlich erstattet, sobald

ein prüffähiger Antrag eingereicht wurde.

4. Gründung Großtagespflegstelle/Kindertagespflegenest

4a

Vor der Gründung einer Großtagespflegestelle/Kindertagespflegenest werden

Rahmenbedingungen zur Information und Beachtung ausgehändigt. Das unternehmerische

Risiko trägt allein die Kindertagespflegeperson, die Ausstattung und Unterhaltung ist aus

eigenen Mitteln zu finanzieren. Ein Anspruch auf die vollständige Platzbelegung besteht

nicht.

4b

Sollen Kindertagespflegepersonen angestellt beschäftigt werden, ist der Erlass des

Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 01.07.2020 zur

Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen sowie das Kinderbildungsgesetz § 22 Abs. 6

zu beachten. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber alle Pflichten des Arbeitsrechtes zu

erfüllen.

Mit der Servicestelle für Betreuungsangebote ist ein Kooperationsvertrag zu schließen.

Stand: 11.12.2021

Servicestelle für Betreuungsangebote

Am Rathaus 1; 45468 Mülheim an der Ruhr

Servicestelle.Betreuungsangebote@muelheim-ruhr.de

Tel: 0208/ 455-4520; 455-4586 oder 455-4525

Fax: 0208/ 455 58 4520; 455 58 4586 oder 455 58 4525

29

www.muelheim-ruhr.de/kindertagespflege

<u>I n h a l t</u>

<u></u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	1
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	1
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	2
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	2
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	2
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides	3
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides	3
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides	3
Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige	3
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	4
Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung (Denkhauser Höfe 191, 191 a)	4
Anmeldung für die Aufnahme in die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2022/2023	5
Anmeldung zu den vollzeitschulischen Bildungsgängen der Berufskollegs in Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2022/2023	8
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen - Die Äderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.	13
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen - Die Äderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.	17
Allgemeine Bedingungen zur Bewilligung von Jugendhilfe gemäß § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege in Mülheim an der Ruhr	21